

# 09

12.04.2017

INHALT	SEITE
18. Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2017 und 2018	51
19. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	58
20. Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten an Reihengrabstätten	61
21. Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten	62

## 18.

**Bekanntmachung****Haushaltssatzung**

der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Kreisstadt Unna mit Beschluss vom 01.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<b>im Ergebnisplan mit</b>		
Gesamtbetrag der Erträge auf	146.590.000 EUR	152.071.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	157.370.000 EUR	161.821.000 EUR
<b>im Finanzplan mit</b>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	138.156.000 EUR	143.247.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	142.906.000 EUR	146.583.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.318.000 EUR	6.342.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.438.000 EUR	33.697.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.720.000 EUR	36.241.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.850.000 EUR	5.550.000 EUR
festgesetzt.		

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite,

deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.150.000 EUR	2.200.000 EUR
deren Aufnahme für die Finanzierung von rentierlichen Ausleihungen an Beteiligungen erforderlich ist, wird auf	13.800.000 EUR	24.800.000 EUR
deren Aufnahme für Investitionen in Gebührenhaushalten erforderlich ist, wird auf	760.000 EUR	345.000 EUR
deren Aufnahme für Investitionen im Rahmen des Programms „NRW.BANK Gute Schule 2020“ erforderlich ist, wird auf	410.000 EUR	10.000 EUR
festgesetzt.		

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.755.000 EUR	24.611.000 EUR
---------------	----------------

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2017	2018
0,00 EUR	0,00 EUR

und

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

10.780.000 EUR	9.750.000 EUR
----------------	---------------

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

95.000.000 EUR	95.000.000 EUR
----------------	----------------

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt

	2017	2018
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	398 v. H.	398 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	762 v. H.	762 v. H.
2. Gewerbesteuer	470 v. H.	470 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur deklaratorischen Charakter, da die Festsetzung aufgrund einer eigenen Hebesatzsatzung erfolgt.

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

In Verbindung mit § 4 Absatz 5 GemHVO gelten die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

**§ 9**

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

### Allgemeine Bewirtschaftungs- und Veranschlagungsregeln nach § 4 Abs. 5 GemHVO

1. Die Wertgrenze einzelner Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung NRW beträgt bei Beschaffungen und Baumaßnahmen 50.000 Euro des gesamten Auszahlungsbedarfes je Maßnahme. Letzteres gilt auch für einzelne bauliche Unterhaltungsmaßnahmen.
2. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Vergabe von Aufträgen. Die Auszahlungsansätze dürfen nur dann kassenwirksam in Anspruch genommen werden, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist.

### Budgetbildung nach § 21 GemHVO in der Ergebnisrechnung

1. Für nachfolgende Aufwendungen und Erträge werden gesamtstädtische produktübergreifende Budgets gebildet, welche zentral bewirtschaftet werden:

Bewirtschaftung durch das Personalmanagement: - Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der korrespondierenden Erträge
Bewirtschaftung durch das Immobilienmanagement: - Aufwendungen für bauliche Instandhaltungsmaßnahmen inklusiv der korrespondierenden Erträge - Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude inklusiv der korrespondierenden Erträge
Bewirtschaftung durch das Finanzmanagement: - Abschreibungen von Anlagevermögen bzw. die korrespondierende Auflösung von Sonderposten - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen - Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
- Verfügungsmittel des Bürgermeisters - Aufwendungen für Grünpflege - Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden

Für den Gebührenhaushalt Rettungsdienst wird ein davon getrennter Budgetring geführt. Minderaufwendungen für Personal in diesem Budgetring stehen nur insoweit für Personalmehraufwendungen an anderen Stellen zur Verfügung, sofern der Refinanzierungsgrad der Personalkostenanteile nicht verändert wird.

Über Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den zentral bewirtschafteten Budgets entscheidet im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des Finanzmanagements. Für darüber hinaus gehende Beträge entscheidet der Rat.

2. Innerhalb einer Produktgruppe bilden die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen ein von der jeweiligen Produktgruppenleitung selbst zu bewirtschaftendes Budget. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden; im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Die vorgenannten flexiblen Bewirtschaftungsregeln sind nicht auf die zentral bewirtschafteten Budgets anzuwenden.
3. Nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes werden die unter Nr. 2 genannten Produktgruppenbudgets zu Dezernatsbudgets zusammengefasst. Verschiebungen zwischen den Produktgruppen in einem Dezernat erfolgen im Einvernehmen mit dem Finanzmanagement.
4. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Dezernatsbudgets erfolgen im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung des Finanzmanagements. Für darüber hinaus gehende Beträge entscheidet der Rat.
5. Verschiebungen zwischen einzeln veranschlagten baulichen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung des Finanzmanagements. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen entscheidet der Rat.
6. Das Gesamtdeckungsprinzip sieht gemäß § 20 GemHVO u.a. vor, dass Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen. Während Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen berechtigen, dürfen die vorgenannten Budgetregeln nach § 21 Absatz 3 GemHVO nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

#### **Budgetbildung nach § 21 GemHVO für Investitionen**

1. Die Ein- und Auszahlungen der Investitionen einer Produktgruppe werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb dessen dürfen höhere Einzahlungen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Minder-einzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. Verschiebungen von Ermächtigungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Finanzmanagement.
2. Nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes werden die unter Nr. 1 genannten Produktgruppenbudgets zu Dezernatsbudgets zusammengefasst. Über Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des Finanzmanagements.
3. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Dezernatsbudgets erfolgen im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung des Finanzmanagements. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen entscheidet der Rat.

4. Von den o.g. Regelungen bleiben gesonderte einzelne Deckungsvermerke und Zweckbestimmungen bei den jeweiligen Investitionen unberührt. Entsprechendes ist den textlichen Erläuterungen der einzelnen Investitionen zu entnehmen.
5. Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechende Verschiebungen obliegen dem Kämmerer, vertretungsweise der Leitung des Finanzmanagements.

#### **Über-/außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen**

1. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach den vorgenannten Budgetregeln gelten nach § 21 Abs. 2 Satz 3 GemHVO nicht als überplanmäßig.
2. Für außerplanmäßigen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gilt § 83 GO NRW. Bei unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Einzelfall von bis zu 50.000 Euro entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des Finanzmanagements. Bei mehr als 50.000 Euro entscheidet der Rat.

#### **Berichtswesen**

1. Die Produktgruppenleitungen sind verpflichtet, dem Finanzmanagement mindestens vierteljährlich über den Stand, die voraussichtliche Entwicklung und über sonstige steuerungsrelevante Abweichungen ihrer Produktgruppen-/ Investitionsbudgets zu berichten. Darüber hinaus ist das Finanzmanagement unverzüglich zu informieren, wenn die Einhaltung der Produktgruppen-/ Investitionsbudgets gefährdet ist.
2. Zu den Stichtagen 30.06. und 30.09. berichtet der Kämmerer dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat über Abweichungen des laufenden Jahres von 50.000 Euro und mehr.  
Ein regelmäßiger Berichtstermin kann bei Erlass einer Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung entfallen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 76 GO NRW hat die Kreisstadt Unna ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 13.03.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen

**bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2  
GO NRW**

zur Einsichtnahme während der Kernarbeitszeiten

Montag – Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr, 13.30 – 15.45 Uhr,  
Freitag: 08.30 – 12.30 Uhr

im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Bürgerservice  
(Erdgeschoss) öffentlich aus

**und** ist unter der Adresse [www.unna.de](http://www.unna.de) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 07.04.2017

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 09 – 18 / 12. April 2017

## 19.

**Bekanntmachung**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

## I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

UNNA

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>2)</sup>

Ort der Einsichtnahme 1) 3)

im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Wahlbüro, Raum 002 (Erdgeschoss, Zugang durch die Bürgerhalle)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>4)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

Uhrzeit

12:30

Uhr, bei dem Bürgermeister

Anschrift 3)

der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Wahlbüro, Raum 002 (Erdgeschoss, Zugang durch die Bürgerhalle)

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

## III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

## IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

115 Unna I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,

- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Unna, 04.04.2017

Der Bürgermeister

gez. Kolter

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

Abl.KrStUN 09 – 19 / 12. April 2017

## 20.

**Bekanntmachung****über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten an Reihengrabstätten**

Die Kreisstadt Unna gibt hiermit öffentlich bekannt, dass die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Unna an den nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen ist. Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt über.

Wahlgrabstätten mit abgelaufenen Nutzungs- und Ruherechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Kreisstadt Unna zurückgegebene Grabstätten. Wahlgrabstätten deren Nutzungszeit bis zum 01.08.2017 nicht verlängert wurde gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

<b>Friedhof Unna-Afferde</b>	
<b>Grabstättenbezeichnung</b>	<b>Grabstättenname</b>
RG0088	Telgenkämper

<b>Friedhof Unna-Niedermassen</b>	
<b>Grabstättenbezeichnung</b>	<b>Grabstättenname</b>
RG0305	Georg
RG0306	Anton
RG0307	Neumann
RG308	Dietrich
RG0309	Neise

<b>Südfriedhof Unna</b>	
<b>Grabstättenbezeichnung</b>	<b>Grabstättenname</b>
I/UR0143	Betmann
I/UR0144	Wiemhoff
OFII/RG6537	Duscha
OFII/RG6539	Troll
OFII/RG6542	Cylius
OFII/RG6543	Tönnies
OFII/RG6544	Engler
OFII/RG6546	Krawczyk
OFII/RG6549	Mickuteit

OFII/RG6553	Cwienk
OFII/RG6556	Patermann
OFII/RG6561	Theuer
OFII/RG6563	Sohmann
OFII/RG6564	Lukaszewski
OFII/RG6565	Steiner

Abl.KrStUN 09 – 20 / 12. April 2017

21.

### **Bekanntmachung**

#### **zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten**

Die Kreisstadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit nicht gepflegten Grabstätten möglichst bald zu reinigen und weiterhin zu pflegen.

Grabstätten mit bestehenden Nutzungsrechten, die sich am 01.08.2017 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

<b>Südfriedhof Unna</b>	
<b>Grabstättenbezeichnung</b>	<b>Grabstättenname</b>
C/H018a/5188	Müller
D/H005e/1107	Brinkmann
E/UW0252	Schult
E/UW0249	Köhler
I/UR0167	Böhm
K/UR0219	Wennike
L/W005h/2632	Schulze-Höing/Jäger
N/H062a/3319	Schuck
OFII/RG6740	Sokol
OFIII/HF008/011-012	Bäume

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

Abl.KrStUN 09 – 21 / 12. April 2017